

tikeln bestehenden Entwurf fertigzustellen, der den Rahmen des Artikels 7 des Weltraumvertrages ausfüllt:

Jeder Signatarstaat des Vertrages, der den Start eines Objektes in den Weltraum, zum Mond oder auf andere Himmelskörper vornimmt oder organisiert, und jeder Partnerstaat, von dessen Territorium oder Anlagen aus das Objekt gestartet wird, trägt internationale Verantwortung für den Schaden, der durch ein solches Objekt oder dessen Bestandteile einem anderen Partnerstaat oder seinen natürlichen oder juristischen Personen auf der Erde, im Luftraum oder im Weltraum samt Mond oder anderen Himmelskörpern zugefügt wird.

Die wesentlichen Grundsätze des Schadenshaftungsabkommens sind die folgenden:

- > Die Haftung erstreckt sich auf Tötung, Körperverletzung, Gesundheitsschädigung, Verlust und Beschädigung von Eigentum der Staaten, natürlicher und juristischer Personen sowie internationaler Organisationen (Artikel I).
- > Die Staaten, die ein Weltraumfahrzeug starten, seinen Start vorbereiten oder von deren Territorium ein Weltraumfahrzeug gestartet wird, haften
 - unbeschränkt, wenn hierdurch ein Schaden auf der Erdoberfläche oder an einem Luftfahrzeug im Flug entsteht (Artikel II),
 - beschränkt auf Verschulden in den Fällen, in denen der Schaden an einem Weltraumfahrzeug nicht auf der Erdoberfläche eintritt (Artikel III).
- > Tritt durch einen Zusammenstoß von Weltraumfahrzeugen ein Schaden bei einem dritten Staat ein, dann haften die beiden Verursacherstaaten dem dritten Staat gegenüber gesamtschuldnerisch entsprechend den in Artikel II und III genannten Grundsätzen (Artikel IV). Eine gesamtschuldnerische Haftung tritt auch ein, wenn zwei oder mehr Staaten gemeinsam ein Weltraumfahrzeug starten (Artikel V).
- > Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Geschädigten ist Haftungsausschluß im Rahmen der Gefährdungshaftung vorgesehen, es sei denn, der Schaden rührt aus Aktivitäten her, die gegen das internationale Recht verstießen, insbesondere gegen die Satzung der Vereinten Nationen oder gegen den Weltraumvertrag (Artikel VI).
- > Für den Schadensersatzanspruch gilt das internationale Recht und gelten die Grundsätze von Gerechtigkeit und Billigkeit (Artikel XII).
- > Der Schadensersatz muß grundsätzlich auf diplomatischem Wege innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden (Artikel IX und X). Wird keine Einigung erzielt, tritt auf Antrag eine Kommission zusammen, in der jede Partei durch ein Mitglied ihrer Wahl vertreten ist und der Vorsitzende im Einvernehmen bestellt wird, im Falle einer Nichteinigung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen (Artikel XIV und XV). Die Entscheidung der Kommission ist endgültig und bindend, soweit dies zwischen den Parteien vereinbart ist. Anderenfalls ist sie eine Empfehlung (Artikel XIX).
- > Der Beitritt zum Abkommen steht allen Staaten offen. Nach Hinterlegung der 5. Ratifikationsurkunde tritt das Abkommen in Kraft (Artikel XXIV)³.

II

Aus der Behandlung der Weltraumfrage durch die Vereinten Nationen ragen drei weitere Themen heraus, die wegen ihrer politischen Bedeutung besondere Beachtung verdienen: die Übertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen mittels Satelliten, der sowjetische Vorschlag für einen Mondvertrag und der französisch-kanadische Entwurf eines Registrierungsabkommens für in den Weltraum entsandte Objekte.

Die Abstrahlung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen aus dem Weltraum ist eine Frage, der sich in den vergangenen Jahren zahlreiche internationale Organisationen angenommen haben, neben den Vereinten Nationen vor allem die UNESCO und die UIT. Auch einzelne Staaten interessieren sich mehr und mehr hierfür, nachdem die weitreichende Bedeutung die-

Das sinnvolle Veto

Keine Bestimmung der Satzung der Vereinten Nationen hat eine solch unterschiedliche Bewertung, meist scharfe Ablehnung und Kritik, gefunden, wie das Vetorecht der fünf Großmächte im Sicherheitsrat.

Ziemlich überraschend und scheinbar überflüssigerweise legten die USA am 17. März 1970 ihr erstes Veto ein. Großbritannien hatte sich in der Rhodesienfrage energisch zu wehren und mußte einen ihm unliebsamen Antrag durch Veto blockieren. Die USA schlossen sich diesem Veto an. Man hat später angenommen, daß die USA gerade deshalb, weil ihr Veto nach dem von Großbritannien erwarteten einen nur beiläufigen Charakter haben würde, diese günstige Gelegenheit benutzt hätten, um sich von ihrer bisherigen vetodiskriminierenden Haltung absetzen zu können. Hierfür spricht viel. Die USA-Propaganda hatte das Veto der Sowjets derart verteufelt, daß sie eine Brücke brauchten, um nun ihrerseits von der Verteufelung des Vetos herunterzukommen. Wie dem auch sei, seit dem ersten USA-Veto haben die Vereinigten Staaten jedenfalls häufiger von dieser Möglichkeit, ihnen unliebsame Beschlüsse zu verhindern, Gebrauch gemacht als die Sowjetunion, auch wenn die Gesamtzahl sich mit der der Sowjetunion noch in keiner Weise vergleichen läßt (bisherige Vetos: Sowjetunion 108, Großbritannien 9, Frankreich und USA je 4, China 2).

Die Tatsache, daß die USA nun selbst mehrmals das Veto eingelegt haben und das weiterhin tun werden, ist durchaus zu begrüßen. Natürlich kann es nicht der Sinn der Tätigkeit des Sicherheitsrates sein, daß Beschlüsse des Rats sozusagen am laufenden Band durch Veto blockiert werden. Andererseits ist das Vetorecht von den Gründern der Weltorganisation, wenn auch von mittleren und kleineren Staaten widerwillig, gebilligt worden. Die Satzung sieht es vor. Es kann auch nicht damit operiert werden, daß die Anwendung des Vetos ein Ausnahmefall bleiben müsse oder nur einer Seite aufgedrängt werden sollte. Das hängt von den jeweiligen politischen Umständen und von der durch diese politischen Umstände für die Vetomächte gegebenen politischen Sonderlage ab.

Man stelle sich die Situation im Sicherheitsrat ohne Veto vor. 25 Jahre lang hätte die Sowjetunion aufgrund der damaligen Mehrheitsverhältnisse und der starken Stellung der USA viele - aus der Interessenlage einer Weltmacht gesehen - unzumutbaren Beschlüsse hinnehmen müssen. Diese Weltmacht hätte sich jedoch diesen Beschlüssen de facto nicht unterworfen, und damit hätten die Beschlüsse allenfalls einen diskriminierenden Wert, aber keine politisch operative Folge gehabt. In ähnlicher Situation befinden sich heute auch die Vereinigten Staaten. Würde die Supermacht USA durch einen Beschluß, der ihre tatsächlichen oder vermeintlichen Essentials verletzt, überstimmt werden, so würde sie den Beschluß ignorieren.

Es ist eine weltfremde Sentimentalität anzunehmen, daß die Macht in der Politik von heute auf morgen (wenn jemals) ersetzt werden könnte. Nur ein ausgewogenes Verhältnis von Mehrheitswille und Macht ist eine gesunde Basis für politisches Handeln. Alles andere führt zur Aushöhlung oder Umgehung der politischen Tätigkeit der Vereinten Nationen. Deshalb ist zum Beispiel der Vietnam-Krieg in dem hierfür zuständigen Sicherheitsrat nicht behandelt worden. Ohne Vetorecht würde sich zudem die Diskrepanz zwischen Mehrheitswünschen einerseits und ihrer Ignorierung durch die überstimmt Großmacht andererseits noch erweitern.

Der Sinn des Vetos ergibt sich jedoch, positiv ausgedrückt, gerade durch diese Situation. In der Tatsache, daß jede der fünf Großmächte für sich allein in der Lage ist, einen ihre Essentials berührenden Beschluß zu verhindern, andererseits keine Großmacht und keine Supermacht sich auf die Dauer eine weltpolitische Isolierung ohne Nachteile leisten kann, liegt ein heilsamer Zwang zur Einstimmigkeit der die Macht in der Welt innehabenden Mächte - auch wenn der Weg dahin in einen oder anderen Fall lang ist. Der Zwang zur Einstimmigkeit der Großmächte im Rat impliziert letztlich den positiven Langzeitrend, zu positiven Beschlüssen und ihren Folgen zu kommen.

Kurt Seinsch